Eine Denkschrift Kurfürst Augusts von Sachsen im Vorfeld des Kölner Krieges (1582)

VON JOCHEN VÖTSCH

Der Augsburger Religionsfriede von 1555 bildete den Versuch einer politischen Neutralisierung des Glaubensstreites und einer reichsrechtlichen Sicherstellung der Katholiken und der Anhänger der „Confessio Augustana" von 1530 im konfessionell gespaltenen Reich am Ende des Reformationszeitalters.[1] Wichtige Bestimmungen dieses Kompromisses enthielten jedoch auch für die Zukunft ein unübersehbares inneres Spannungspotential von erheblicher Sprengkraft für die Einheit des Reichsverbandes. Mit Blick auf die späteren Kölner Ereignisse betrifft dies in erster Linie den zur Sicherung des katholischen Besitzstandes und zur Eingrenzung der reformatorischen Bewegung gedachten, von den Protestanten allerdings nicht förmlich anerkannten Geistlichen Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum), wonach geistliche Reichsfürsten im Konversionsfall ihre geistlichen und weltlichen Ämter verlieren sollten. Ferner ging es um die Frage der Verbindlichkeit der nicht in den Reichsabschied aufgenommenen sog. Declaratio Ferdinandea, die den protestantischen Landständen in geistlichen Territorien freie Religionsausübung zugestand.[2] Zusätzlich problematisiert durch die Spaltung der deutschen Protestanten in Lutheraner und Calvinisten, verschärft durch die gegenreformatorische „Renaissance" des Katholizismus, führte dann 1576 das Scheitern der wichtigsten Forderungen der sogenannten Freistellungsbewegung[3] – Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts – auf dem Reichstag von Regensburg zu einer weiteren konfessionellen Polarisierung des Reichsverbandes. Waren die seitherigen konfessionellen Konflikte im Reich noch von einem allgemeinen Friedenswillen aufgefangen worden, so verschärfte nicht zuletzt das Aussterben der Generation von „Friedensfürsten" und ihrer maßgeblichen Räte den Streit um Intention und Interpretation des Religionsfriedens von 1555.[4]

Ein besonderer Markstein und unübersehbarer Ausdruck des verschärften konfessionspolitischen Klimas im Reich ist in dem Ringen um das Erzstift und Kurfürstentum Köln, die wichtigste katholische Eckbastion im Nordwesten des Reiches,

[1] Eingehende Würdigung bei Martin HECKEL, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, in: Deutsche Geschichte, hrsg. von Bernd MOELLER u. a., Bd. 2, Sonderausgabe Göttingen 1985, S. 155–354, hier S. 178–206.

[2] Eike WOLGAST, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 16), Stuttgart 1995.

[3] Zum zeitgenössischen Verständnis von Freistellung in verschiedenen Varianten vgl. Thomas NICKLAS, Um Macht und Einheit des Reiches. Konzeption und Wirklichkeit der Politik bei Lazarus von Schwendi (1522–1583) (Historische Studien, Bd. 422), Husum 1995, S. 140, Anm. 769.

[4] Heinz SCHILLING, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: Historische Zeitschrift 246 (1988), S. 1–45, 23f.

zu sehen. Dabei ging es um sehr viel, nicht nur um eine regionale Option: Die katholische Mehrheit im exklusiven Gremium der Königswähler stand auf dem Spiel und damit letztlich die künftige Katholizität des Kaisertums.[5]

Bereits unter den Vorgängern des 1577 – gegen den von Kurie, Kaiser, Spanien und fast allen Kurfürsten favorisierten Herzog Ernst von Bayern[6] – gewählten Kurfürsten Gebhard Truchseß von Waldburg war die altkirchlich-katholische Position in Köln zeitweilig akut gefährdet: Nachdem 1547 der erste Reformationsversuch Hermanns V. von Wied mit seiner erzwungenen Resignation gescheitert war, mußte Kurfürst Salentin von Isenburg schließlich auf das Erzstift verzichten, als er durch Heirat sein Geschlecht vor dem Aussterben bewahren wollte.[7] Wie ein Vorbote der kommenden Ereignisse erscheint in diesem Zusammenhang jedoch ein Sondierungsgespräch Salentins mit dem kursächsischen Gesandten und Rat Dr. Andreas Paull Ende März 1577 in Prag: Salentin wollte im Vertrauen die Haltung Kurfürst Augusts erfahren, falls er heiraten, aber dennoch – jedoch ohne Religionswechsel – sein Erzstift behalten wolle.[8]

Die aktive Pfälzer Politik, insbesondere aber die protestantischen Grafen der Wetterau hatten sich bereits seit längerem um die Freistellung des Erzstifts bemüht – den Grafen ging es grundsätzlich und insbesondere im Fall Köln um die Zugangsmöglichkeiten zu den Domkapiteln einschließlich deren geistlichen Versorgungsmöglichkeiten.[9] Zu Beginn der 1580er Jahre änderte sich die Situation:

[5] Heinz DUCHHARDT, Protestantisches Kaisertum und Altes Reich (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 87), Wiesbaden 1977; Rudolf HOKE, Die Konfession des Kaisers – Eine Frage zum Staatskirchenrecht des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 24 (1973), S. 281–302.

[6] Zur kursächsischen Unterstützung vgl. z.B. die Materialien in SächsHStA Dresden, Loc. 8511/2.

[7] Zusammenfassend Franz BOSBACH, Köln, Erzstift und Freie Reichsstadt, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, hrsg. von Anton SCHINDLING und Walter ZIEGLER, Bd. 3: Der Nordwesten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 51), Münster 1995, S. 58–84, hier S. 68–70, 74. Vgl. ferner den biographisch angelegten Überblick bei Stephan LAUX, Wege und Grenzen der Konfessionalisierung: Die Kölner Erzbischöfe des 16. Jahrhunderts als geistliche Oberhäupter und Dynasten, in: Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. von Burkhard DIETZ und Stefan EHRENPREIS (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 136), Köln 1999, S. 49–69, 50–56 bzw. 60–62.

[8] Insgesamt noch immer unverzichtbar ist das quellengesättigte Werk von Max LOSSEN, Der Kölnische Krieg, 2 Bde, Gotha/München-Leipzig 1882/97, Bd. 1, hier S. 478.

[9] NICKLAS, Macht (wie Anm. 3), S. 158f., 179; zusammenfassend auch Horst RABE, Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500–1600 (Neue deutsche Geschichte, Bd. 4), München 1989, S. 374. Ausführlich zu den Wetterauer Grafen Georg SCHMIDT, Der Wetterauer Grafenverein (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 52), Marburg 1989. Zur Rolle der Kapitel vgl. Eike WOLGAST, Die Reichskirche im konfessionellen Zeitalter, in: Reichskirche–Mainzer Kurstaat–Reichserzkanzler, hrsg. von Peter Claus HARTMANN (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte, Bd. 6), Frankfurt a.M. u. a. 2001, S. 27–51, hier S. 45.

Erzbischof-Kurfürst Gebhard, der ein Verhältnis mit dem protestantischen Stiftsfräulein Agnes von Mansfeld hatte, wurde von den Verwandten zur Legalisierung des Konkubinats durch Heirat und zum Glaubenswechsel gedrängt – dabei dürfte auch die ständische Reputation des angeschlagenen alten Mansfelder Reichsgrafenhauses eine wichtige Rolle gespielt haben.[10] In dieser kritischen Situation entschloß sich Gebhard zwar zu Heirat und Glaubensübertritt, entschied sich aber unter dem Einfluß der teilweise reformierten Grafen mit Kölner Landstandschaft dazu, nicht sein Amt nach Maßgabe des Geistlichen Vorbehalts aufzugeben. Angesichts seiner schwachen Rechtsposition besetzte er im November 1582 überraschend die Stadt Bonn, im Dezember sagte er sich von der alten Kirche los und stellte den Untertanen die Religion frei.[11]

Unter dem Eindruck der seit dem Augsburger Reichstag von 1582 sich zunehmend verdichtenden Gerüchte über eine bevorstehende Heirat des Kölners hatte sich Kurfürst August von Sachsen bereits Anfang Oktober 1582 mit Kurfürst Johann Georg von Brandenburg und Landgraf Wilhelm IV. von Hessen in Verbindung gesetzt. Der Kölner wiederum mußte versuchen, insbesondere die Unterstützung der evangelischen Kurfürsten zu erreichen und appellierte folglich vor allem an die kurfürstliche Standessolidarität. Wenig später erreichte ein Gesandter des vermittelnden Herzogs Heinrich von Sachsen-Lauenburg (Erzbischof-Administrator von Bremen, Bischof von Osnabrück und Paderborn sowie Neffe des sächsischen Kurfürsten) den Dresdner Hof. Kurfürst Gebhard erläuterte zunächst die theologischen Gründe für seinen Glaubenswechsel und erklärte, daß er mit Rücksicht auf seine Untertanen nicht zurücktreten wolle. Zugleich teilte er die beabsichtigte Freistellung im Erzstift sowie die Zusicherung zur Wahrung der Rechte des Domkapitels mit. Gegenüber dem strikten Lutheraner August betonte der Kölner, daß er der calvinistischen Abendmahls- und Praedestinationslehre abgeneigt sei und stellte des weiteren die künftigen protestantischen Vorteile im Kurkolleg und – im Erfolgsfall – die Vorbildfunktion dieses Schritts für andere konversionswillige Bischöfe und Fürsten heraus. Wegen der einschlägigen Bestimmungen des Religionsfriedens sei hingegen zu bedenken, *wan sich ihrer viel verenderen, so geben die maiora vota darnach neue abschiede* – das zeigt eine doch recht „pragmatische" Rechtsauffassung.[12] In seiner Resolution begrüßte der sächsische Kurfürst zwar in allgemeiner Form den Konfessionswechsel Gebhards, warnte aber vor einem Bruch des Religionsfriedens und empfahl, zunächst vor allem die Kölner Domkapitulare und Untertanen für diesen Schritt zu gewinnen.[13] Auch die meisten anderen evangelischen Fürsten verhielten sich gegenüber den Hilfeersuchen Gebhards sehr reserviert; der kaisertreue Lutheraner August wollte vor allem Unruhe im Reich und Verstöße gegen den Religionsfrieden – also geltendes Reichsrecht – vermieden sehen.

[10] Vgl. demnächst Jochen VÖTSCH, Zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit: Die Grafen von Mansfeld im 15. und 16. Jahrhundert, in: Hochadlige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600): Formen-Legitimation-Repräsentation, hrsg. von Jörg ROGGE und Uwe SCHIRMER (im Druck).

[11] BOSBACH, Köln (wie Anm. 7), S. 74f.

[12] Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, hrsg. von Friedrich v. BEZOLD, Bd. 1–3, München 1882–1903, Bd. 2, Nr. 13.

[13] LOSSEN, Krieg (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 79–81. Zu den Dresdner Informationsmöglichkeiten vgl. allgemein Johannes KLEINPAUL, Der Nachrichtendienst des sächsischen Hofes vom 15. bis 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 82 (1927), H. 2, S. 394–436, zu Kurfürst August S. 404–416.

Vor diesem knapp skizzierten Hintergrund ist die Entstehung der eigenhändig im Dezember 1582 niedergeschriebenen Denkschrift Kurfürst Augusts von Sachsen zu sehen: *Kurcz und eynfeltige gedanckenn wofor dye Colnysche sache anczusehenn und was darinn czu thunn* – so der Titel auf dem Umschlagbogen. Der vollständige Text lautet:[14]

[fol. 1r] Ich bynn nunmer, Gott sey lob ehr und danck, fastt in dye 30 jhar, regirender churfurste dyeser lande gewessenn, und habe in denn sellbygenn manicherley *(?)* selczame vorenderunck, an keyser, konigen chur und fürstenn in und auserhalb reychs erlebett, es ist mir auch in dyeser czeytt mancherley selczamer wynt, unter dye augenn gegangenn, wellicher sych offters erczeygett, als woltte er in religios und provan sachen, das underste czu oberst kerenn, und alles uber eyne hauffen werffenn. Es ist aber durch fleysyg anruffen undt byttenn, unsers lyeben Hergottes sonder czveyffel erbetten worden, dye wollvordynte straffe czu hinterczihenn, oder jo czuleyndern *(?)*. Vor solliche genade, sey dem ewygen Gott byllich rumb ehr und preys gesagett das er uns byshero mytt genadenn erhorett hatt, und bytten ferner von herczenn, das ehr in ewikeytt nichtt von uns weychenn, sondern bey uns, seyn und bleyben wolle, amenn.

Das mus ich aber bekennen, das myr in czeytt meyner ganczen regyrunck, keynn weytter aufsehender werck vorkommen, als ebenn dye yczyge kolnysche sache, und gybett derselbyge byschuff, in seynen schrifften und schickungenn for, als das in czu dyesem seynem vorhabenn, nichttes anders als erkentnus des[a] gottlichen wortes bewegette. Ist nun solliches seyn ehrnest, und warheytt, so ist Gott czu byttenn, das er im dyesen armen sunder, auch woltt lassen befollen seynn, und czu genadenn annemen, uber im halttenn, seyn thun dohynn richttenn, das menyklich doraus vormerken, und sehen musse, das der threue Gott an seynem vorhabens gefallen hette, auch denen leuttenn, deren ratt er gebrachtt, seynen heyligen geyst gebenn, das sye in seynem vorhaben mitt im eynick, im das rattenn, das Gott czu ehr und[b] czu eynikeytt des capittels und der lantschafft gerattenn und kommen macken. Wan nun solliche geschichtt, so konnen mennicklich schlissenn, daß das nichtt menschliche sondern Gottes eygene sache sey dye ehr gefurdertt habenn wyll, wurde sych aber dye handelunck, und das werck anders erweyssen als vormeltt, so weysse sych auch der treyler, so sollichs anstifft aus, und gebe sych genuncksam czu erkennen, das es nichtt vonn Gott kem. Das achtte ich in dyeser sachen, vor allenn dyngen in achtt czu habenn, und das man sych, vor gruntliche erkundunck dyeses alles, kegenn nymandes seynes entlichen[c] gemuttes sych vornemen lysse.

[fol. 1v] Was nun erstlich seynenn ehstant anlangett, das kann ich mir gar nichtt czu wyder seynn lassenn, den erstlich ist es nichtt wyder Gott auch inn Gottes wortt nychtt vorbottenn, wofernn ehr als eyn herr truckses, und nychtt als eynn curfurst czu Collenn freyett. Dan freyett er der meynunck, durch dyese heyratt das styfft Collenn an sych czu czihenn, so handeltt ehr erstlych, wyder den [d]Religions friden[d] seynn eygenn gewissenn, eytt[15],

a) gestrichen *seines* b) eingefügt. c) eingefügt. d–d) eingefügt.

[14] SächsHStA Dresden, O.U. 12122. Die nicht unterzeichnete und ungesiegelte Vorlage besteht aus einem Bogen mit gut zwei eng beschriebenen Seiten und verfügt über keine Blatt- oder Seitenzählung. Die Wiedergabe des Textes erfolgt wort- und buchstabengetreu. Abgesehen von der Vereinheitlichung von Groß- und Kleinschreibung wurden lediglich geringfügige Eingriffe in Rechtschreibung und Zeichensetzung vorgenommen.

[15] Seit 1550, nach dem ersten Reformationsversuch Hermanns von Wied, enthielt die vor der Huldigung zu beschwörende sog. Erblandesvereinigung eine besondere Schutzklausel für die katholische Kirche. Moritz RITTER, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648), Bd. 1 (1555–1586), Stuttgart 1889, S. 569.

curfurstliche vorbruderunck[16], und seynn eygenn vaterlantt. Kann er nun solliches alles, in dye schancze schlagenn, und das alles vergessenn, was im darkegen wyderwertiges begegnen wyrtt und daruber bestendyck an Gottes wortt haltenn, darumb ist ehr byllych czu lobenn, und[e] Gott vor ihnn czu byttenn. Was aber denn consens, des capittels und der lantschafft, das stifft erblich ann sych czu czihenn anlangett, darfonn ist noch bys auff dyese stunde nichttes gewysses, weder muntlich noch schrifftlich anher[f] gelanget, vyl weniger das sych das styfft, in der relygyonn soltt reformiren lassenn. Weyll nunn dyese obbemelte dynge keynes do es anders Gottes sache seyn soltte, sych sehenn und mercken lassen, so habe ich grosse beysorge, es sey nichtt eynn gutter engell, der dyese dynge auff solliche wege dirigiret und leyttett, und dye weyll unser lyeber Hergott eynn Gott des frydens ist, wan es nun seyne sache were, so wurde ehr im nychtt solliche fridhessyge leutte, alls dye vortorbenenn graffenn[17], auffru[r]yschenn *(?)* reychsstette[18] und andere vortorbene vom adell, vor rattgeber inn dyeser sache czu schickenn, den derselbygenn leutte meinunck ist nichttes anders, denn unruh im reych anczurichttenn, und gerne das underste czu oberst czu kerenn, dorumb [g]regirtt der teuffel das spill[g]. Ob nun woll dem keyser byllich auff dyese schwere sachenn eyn fleysyges aufachtenn czu habenn geburtt, so mangeltt es doch ann vorstande, kreften, und vormugenn, so syhett man auch, was I[hre] m[ajestät] vor eyne autoryttett, beynn stendenn haben. Und kann in dyeser sachenn, der gutte her weniger als wenick schaffe.[19] Und ist dem pabest, und catholyschenn am meystenn doran gelegen, den

e) gestrichen *darumb* f) eingefügt g–g) eingefügt

[16] Kurfürst Gebhard hatte als Mitglied des Kurvereins die Satzung von 1558 mitbeschworen, wobei der dort geforderte solidarische Schutz der Reichsgrundgesetze den Religionsfrieden von 1555 miteinschloß – so zumindest die katholische Interpretation in Übereinstimmung mit Kursachsen. Axel GOTTHARD, „Macht hab ehr, einen bischof abzusezen". Neue Überlegungen zum Kölner Krieg, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 113 (1996), S. 270–325, 314. Zur kursächsischen Sicht vgl. den Abdruck der Instruktion zur Erfurter Konferenz der drei weltlichen Kurfürsten, Dresden 23. 3. 1583, bei Christian Gottlieb BUDER, Nützliche Sammlung verschiedener meistens ungedruckter Schrifften..., Franckfurt und Leipzig 1735, S. 94–116, hier S. 105f. Das Dresdner Exemplar des Einnahmebriefs Gebhards in den Kurverein, Koblenz 24.4.1578, SächsHStA Dresden, O.U. 12008.

[17] Vor allem die Vertrauten Gebhards, die Grafen Johann von Nassau, Adolf von Neuenar und Hermann Adolf von Solms, protestantischer Domkapitular in Köln, dürften gemeint sein. RITTER, Geschichte (wie Anm. 15), S. 571.

[18] Die Opposition der Reichsstädte – insbesondere aufgrund des kaiserlichen Vorgehens im Fall Aachen – auf dem kürzlich beendeten Augsburger Reichstag, vor allem aber der Konflikt des Reichserbmarschalls von Pappenheim, der die Rechte des kursächsischen Erzmarschallamtes ausübte, mit Rat und Bürgerschaft der Stadt Augsburg hatten Kurfürst August so erbittert, daß er sogar die Verhängung der Reichsacht gegen Augsburg gefordert hatte. Vgl. insgesamt die Materialien bei v. BEZOLD, Briefe (wie Anm. 12), Bd. 1, passim. Zu Aachen vgl. Walter SCHMITZ, Verfassung und Bekenntnis. Die Aachener Wirren im Spiegel der kaiserlichen Politik (1550–1616), Frankfurt a.M. u. a. 1983.

[19] Aufschlußreiche Einschätzung Kaiser Rudolfs II. und der kaiserlichen Möglichkeiten durch August. Auf dem Augsburger Reichstag 1582 hatten die weltlichen Kurfürsten ihren geistlichen Kollegen die Gefahren des Religionsstreits und insbesondere von auswärtigen Interventionen vor Augen gestellt: *Sintemal es an einem Ferdinando mangeln, unnd itziger zeit niemand zubefinden sein wurde, der sich in das mittel legte, bei den Stenden beider Religion....* SächsHStA Dresden, Loc. 10327/1, hier fol. 42v. Zu Rudolf II. vgl. zusammenfassend Volker PRESS, Rudolf II. 1576–1612, in: Die Kaiser der Neuzeit, hrsg. von Anton SCHINDLING und Walter ZIEGLER, München 1990, S. 99–111 und 475–477 (Bibliographie).

soltt dardurch der religions fryden do doch Gott vor sein woltte auffgehobenn werdenn, so genade Gott dem reych, dan do ist nichtes anders czu hoffen, den eynes heuptt kryges, der religionn halbenn, *[fol. 2r]* der wurde nychtt czu styllenn seynn, weyll eynn teyll lebtte dorumb ratte und were darwyder, wer do kann und vermack denn es kostett nichtt eynn lant, sondernn das gancze romische reych. Und sovyll als denn catholischenn an dyeser sachen gelegen ebenn als fyll, ist uns dye der Augspurgischen confessionn seynn, auch dorann gelegenn, denn solte es uber dye geystlichen gehen so gehett es alleyne, uber dye leybgedynges fürstenn, derer kynder nychttes von stiffternn czu gewartenn, solte es aber do Gott vor sey, uber dye welttlychenn gehenn, wo blybenn unsere kynder, und stehett uns confessionistenn, nichttes mer als sterben und vorderbenn, unserer und unser kynder dorauff. Dorumb sey eynn ider threulych gewarnett vor sollychenn rattschlegenn, und eynn ider her bedenck was er Gott, und dem reych geschworenn hatt.

So werdenn dyese rattschlege von sych selbest im rauch auff gehenn, Gott steur und were allenn fridhessygenn herczenn, ammen.

Meyne eynfeltige gedanckenn habe ich also auffczeychnen wollenn, mir und den meynen czu eynem gedechttnus, dat. Lichtenberck denn 11 Decembris anno 82.

Die Denkschrift des sächsischen Kurfürsten offenbart in unmittelbarer Form Erfahrungshorizont, Mentalität, Reichsverständnis und (konfessions)politische Grundsätze eines der wichtigsten Reichsfürsten und Vertreters der aussterbenden Generation von Friedensfürsten – vor allem darin liegt ihre besondere Originalität.[20] Hinzu kommt, daß der Kurfürst – unbeschadet der zweifellos gegebenen Formelhaftigkeit der Schlußformulierung *mir und den meynen czu eynem gedechttnus* – diese Denkschrift nicht nur als tagespolitische Momentaufnahme verstanden haben dürfte, sondern durchaus im Sinne eines Vermächtnisses. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß August ebenfalls 1582 eine väterliche Ermahnung im Sinne eines politischen Testaments an den Kurerben Christian (I.) gerichtet hatte, die sich jedoch inhaltlich auf die moralischen Grundsätze eines Regenten und Ratschläge für die innere Landesherrschaft konzentriert.[21] In ihren Kernaussagen hingegen liegt die

[20] Zur dringend notwendigen Revision des von der älteren Forschung stilisierten Bildes des übervorsichtigen und biederen Hausvaters, zumal vor der Folie seines dynamischen Bruders und Vorgängers Moritz, vgl. Manfred RUDERSDORF, Die Generation der lutherischen Landesväter im Reich. Bausteine zu einer Typologie des deutschen Reformationsfürsten, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, hrsg. von Anton SCHINDLING und Walter ZIEGLER, Bd. 7: Bilanz-Forschungsperspektiven-Register (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 57), Münster 1997, S. 137–170, bes. S.158f.; DERS., Patriarchalisches Fürstenregiment und Reichsfriede. Zur Rolle des neuen lutherischen Regententyps im Zeitalter der Konfessionalisierung, in: Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum, hrsg. von Heinz DUCHHARDT und Matthias SCHNETTGER (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bh. 48), Mainz 1999, S. 309–327, hier 323–325. Ein ausführlicher, problemorientierter Forschungsüberblick neuerdings bei Jens BRUNING, Landesvater oder Reichspolitiker? Kurfürst August von Sachsen und sein Regiment in Dresden 1553–1586, in: Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag, hrsg. von Manfred HETTLING u. a., München 2002, S. 205–224. In diesem Zusammenhang hat Wieland HELD, Die politische Korrespondenz des sächsischen Kurfürsten August (1553–1586), in: NArchSächsG 70 (1999), S. 237–244, ein editorisches Großprojekt angeregt.

[21] Druck bei Karl v. WEBER, Des Kurfürsten August „letzter Wille und väterliche Ermahnung" an seinen Sohn Christian, in: ArchSächsG 4 (1866), S. 396–403 (nach SächsHStA Dresden, Loc. 10520/18). Vgl. in diesem Kontext auch den eigenhändigen Entwurf Augusts

Denkschrift auf der bereits von der bisherigen Forschung in Umrissen herausgearbeiteten reichs- und konfessionspolitischen Linie des sächsischen Kurfürsten: Der Religionsfriede als Richtschnur und Anleitung zu einer überkonfessionell verstandenen Reichs- und Friedenspolitik, Vorrang der kurfürstlichen Standessolidarität, Ablehnung des politischen Calvinismus und – trotz der Konfessionsverschiedenheit – strikte Reichs- und Kaisertreue, um nur die wichtigsten Stichpunkte zu nennen. Nicht zu übersehen ist freilich, daß die Sorge vor einem ernestinischen Revisionismus hinsichtlich des Kurwechsels von 1547 der konservativen albertinischen Politik entscheidende Vorgaben geliefert hat, die auch die spätere kursächsische Reichs- und Religionspolitik prägen sollten: *Politice seint wir Bäpstisch, soviel den Religion frieden belanget* – so etwa die Selbsteinschätzung kursächsischer Räte 1610.[22]

Bereits Anfang 1583 hatte Kurfürst August in einem eindringlichen Schreiben an den Kaiser auf die Gefahren eines gewaltsamen Vorgehens gegen Gebhard und einer Neuwahl durch das Kölner Domkapitel hingewiesen – besonders die Kurfürsten kämen dadurch in die prekäre Zwickmühle zwischen Konfessions- und Standessolidarität. Der Kompromißfriede von 1555 sei in großer Gefahr, im Interesse des allgemeinen Reichsfriedens sollte man den umstrittenen Geistlichen Vorbehalt nicht bedingungslos exekutieren (*straff nachgehen*).[23] Auch in der Folgezeit bemühte sich Kursachsen, meist den Brandenburger im Schlepptau, um eine friedliche Beilegung des Konflikts mit dem Ziel einer freiwilligen Resignation Kurfürst Gebhards, der lediglich durch den calvinistischen Pfalzgrafen Johann Casimir aktiv unterstützt wurde.

Die Kölner Krise, deren Internationalisierung sich bereits deutlich abzeichnete, erreichte wenig später ihren Höhepunkt: Nach der Heirat mit der Mansfelderin erließ Papst Gregor XIII. am 22.3.1583 die Bann- und Absetzungsbulle gegen Gebhard Truchseß von Waldburg. Insbesondere für die Kurfürsten, zumal für die protestantischen, warf dieses Verfahren ein gravierendes Rechtsproblem auf: Der geistliche Inhaber einer Kur wurde in seiner Eigenschaft als Erzbischof durch das geistliche Oberhaupt der Katholiken abgesetzt, ein neuer Erzbischof mit Kurrechten sollte gewählt werden – ein Fall, für den keine eindeutige reichsrechtliche Regelung vorgesehen war.[24] Die Vermittlungsabsichten der heterogenen Kurfürstengruppe scheiterten indes im Grunde schon in den Ansätzen, die Standessolidarität wurde zunehmend von der

über die Pflichten eines Regenten in SächsHStA Dresden, Loc. 9604/2, fol. 1r–2r. Zur Quellengattung der Politischen Testamente vgl. den knappen Überblick von Heinz DUCHHARDT, Das Politische Testament als „Verfassungsäquivalent", in: Der Staat 25 (1986), S. 600–607; allgemein vgl. Gerhard OESTREICH, Das persönliche Regiment der deutschen Fürsten am Beginn der Neuzeit, in: DERS., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 201–234.

[22] Zit. nach Axel GOTTHARD, „Politice seint wir Bäpstisch". Kursachsen und der deutsche Protestantismus im frühen 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 20 (1993), S. 275–319, 317. Bereits in zeitgenössischer Sicht wurde Kurfürst August *alß ein Vornehme Seulle Unsers geliebten Vatterlandts* bezeichnet, dem stets die Er haltung des allgemeinen Friedens besonders wichtig gewesen sei. Kondolenzschreiben Kurfürst Johanns von Trier an Christian I., Montabaur 14. 3. 1586. SächsHStA Dresden, Loc. 8541/6, fol. 28r–29r.

[23] v. BEZOLD, Briefe (wie Anm. 12), Bd. 2, Nr. 71; LOSSEN, Krieg (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 185.

[24] Aus der Perspektive von Kurfürsten und Kurverein vgl. ausführlich hierzu und im Folgenden GOTTHARD, Überlegungen (wie Anm. 16); DERS., Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Teile (Historische Studien, Bd. 457), Husum 1999, passim.

evangelisch-katholischen – und auch innerprotestantischen – Polarisierung überlagert. Nach der Neuwahl des 1577 unterlegenen Ernst von Bayern im Mai 1583 setzte sich dieser dank der Unterstützung von Kaiser, Kurie, Spanien und „seiner" Hausmacht Bayern schließlich mit spanischer Truppenhilfe aus den Niederlanden auch faktisch gegen seinen Konkurrenten durch. Im Ergebnis waren aus katholischer Sicht der Geistliche Vorbehalt verteidigt sowie die wichtigen Positionen in Nordwestdeutschland und im Kurkolleg behauptet worden. In dynastischer Konsequenz hatten die bayerischen Wittelsbacher mit der bedeutenden geistlichen Sekundogenitur in Köln Zugang zu dem exklusiven Gremium der Königswähler erhalten – „Bayerns Weg nach Köln" war somit erfolgreich zum Abschluß gekommen.[25]

[25] Günther v. LOJEWSKI, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen, Bd. 21), Bonn 1962, bes. S. 346–404 (mit Schwerpunkt auf der Sicht Bayerns und der Kurie). Der Einnahmebrief Kurfürst Ernsts in den Kurverein vom 16. 8. 1584: SächsHStA Dresden, O.U. 12157a.